



ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

Herausgeber: Europäisches Patentamt, Hauptdirektion Justizariat
Bob-van-Benthem-Platz 1 • 80469 München • Tel. +49-89-2399-0

Europäisches Patentamt
80298 München
☎ +49-89-2399-0

Zweigstelle Den Haag
Postbus 5818
2280 HV Rijswijk
☎ +31-70-340-2040

Dienststelle Berlin
10958 Berlin
☎ +49-30-25901-0

Dienststelle Wien
Postfach 90
1031 Wien
☐☎ +43-1-52126-0

www.epo.org

Inhalt

Seite

Begriffsbestimmungen	2
1. Geltungsbereich, Varianten, Rückfragen.....	3
2. Ausschluss von Bietern	3
3. Auskünfte der Bieter	4
4. Änderungen in den Verhältnissen von Bietern	4
5. Nichterteilung von Auskünften.....	4
6. Aufwendungen der Bieter	4
7. Form und Einreichung der Angebote.....	4
8. Öffnung der Angebote - ungültige Angebote	4
9. Prüfung der Angebote	5
10. Gründe für den Ausschluss von Angeboten und Änderungsvorschlägen in der Prüfungsphase.....	5
11. Wertung der Angebote	6
12. Zuschlagserteilung	6
13. Aufhebung der Ausschreibung	6
14. Unterrichtung der Bieter	6
15. Anwendbares Recht und Streitigkeiten.....	7

Anhang 1 Fragebogen: Allgemeine Auskünfte und Bestätigung des Bieters

Im elektronischen Ausschreibungsverfahren ist dieser Fragebogen Teil des Auskunftsblatts ("specification sheet") und muss im elektronischen System ausgefüllt werden

Anhang 2 Schiedsordnung

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen bedeuten:

- a) **"EPO"** die Europäische Patentorganisation, handelnd durch das Amt;
- b) **"Amt"** das Europäische Patentamt, das Exekutivorgan der EPO;
- c) **"Bieter"** die Personen oder Unternehmen, die ein Angebot abgeben;
- d) **"Bedingungen"** alle Vertragsbedingungen und die Technischen Bedingungen;
- e) **"Ausschreibungsverfahren"** das zwischen der Bekanntmachung einer Ausschreibung durch die EPO und der Auftragsvergabe liegende Verfahren;
- f) **"Elektronisches Ausschreibungsverfahren"** ein Ausschreibungsverfahren, das elektronisch über die Vergabeplattform der EPO durchgeführt wird;
- g) **"Ausschreibungsunterlagen"** die Unterlagen, die die Bieter als Voraussetzung für die Einreichung eines Angebots von der EPO in Papier- oder elektronischer Form erhalten;
- h) **"Schriftlich"** jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und anschließend mitgeteilt werden kann, einschließlich anhand elektronischer Mittel übertragener und gespeicherter Informationen;
- i) **"Kopie"** eine Kopie in Papier- oder elektronischer Form;
- j) **"Unterschrift"** eine Originalunterschrift auf Papier oder eine elektronische Signatur eines elektronischen Angebots entsprechend den Vorgaben für ein elektronisches Ausschreibungsverfahren;
- k) **"EPÜ"** das Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente;
- l) **"Immunitätenprotokoll"** das Protokoll vom 5. Oktober 1973 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation;
- m) **"Vertragsstaaten"** Staaten, die das EPÜ ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

1. Geltungsbereich, Varianten, Rückfragen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen gelten für alle Ausschreibungen der EPO im Rahmen von Verfahren in Papier- oder elektronischer Form, sofern sie nicht durch spezifische, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder an anderer Stelle der Ausschreibungsunterlagen enthaltene Ausschreibungsbedingungen geändert oder ersetzt werden. Wird in Vergabeverfahren, die keine Ausschreibungen sind, auf die vorliegenden Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen Bezug genommen, so sind diese gleichermaßen anwendbar, soweit sie nicht durch den vorstehenden Satz geändert werden.

1.2 Ist die Einreichung von Varianten gestattet, kann ein Bieter in Ausnahmefällen in seiner Antwort auf den Fragebogen "Allgemeine Auskünfte und Bestätigung des Bieters" (Anhang 1 zu diesen Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen) Änderungen der Bedingungen vorschlagen. Im elektronischen Ausschreibungsverfahren ist der Fragebogen Teil des Auskunftsblatts ("specification sheet") und muss im elektronischen System ausgefüllt werden.

Im Falle einer Nichterfüllung von Vertragsbedingungen hat der Bieter für jede Nichterfüllung den betreffenden Teil der Ausschreibungsunterlagen, die Nummer des jeweiligen Artikels und Absatzes, die Gründe für die Nichterfüllung sowie die von ihm vorgeschlagene Alternative klar anzugeben.

Im Falle einer Nichterfüllung von Technischen Bedingungen hat der Bieter für jede Nichterfüllung den betreffenden Teil der Technischen Bedingungen, die Gründe für die Nichterfüllung sowie die von ihm vorgeschlagene Alternative klar anzugeben und eine entsprechende Erläuterung beizufügen.

Hat der Bieter in seiner Antwort auf den Fragebogen keine Nichterfüllung angegeben, so wird davon ausgegangen, dass er alle in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen gelesen, verstanden und anerkannt hat. Werden im Falle einer Nichterfüllung nicht alle erforderlichen Angaben vorgelegt, werden nur allgemeine Bemerkungen gemacht oder keine konkreten Alternativen vorgeschlagen, so kann das Angebot ausgeschlossen werden.

Jede Nichterfüllung wird bei der Bewertung des Angebots berücksichtigt. Erfüllt der Alternativvorschlag des Bieters ein von der EPO für die Einreichung von Varianten festgelegtes Mindestanforderungs-niveau nicht oder werden die Rechte und Sicherheiten der EPO dadurch erheblich geschmälert, so kann das Angebot ausgeschlossen werden.

1.3 Die Angebotspreise sind gegebenenfalls in dem hierfür vorgesehenen Teil der Ausschreibungsunterlagen anzugeben.

1.4 Hat ein Bieter im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren und/oder den Ausschreibungsunterlagen Rückfragen, so kann er diese in einem entsprechenden Schreiben, per Fax oder in elektronischer Form an die EPO richten, je nachdem,

was in der Bekanntmachung und/oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe für das betreffende Ausschreibungsverfahren angegeben ist. Rückfragen müssen vor dem in der Bekanntmachung/Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Stichtag eingehen. Fragen und Antworten, die von allgemeinem Interesse sind, übermittelt die EPO allen Bietern.

1.5 Bieter, die Vordrucke wie den Fragebogen mit eigenen Textverarbeitungssystemen erzeugen, müssen sicherstellen, dass ihre Fassungen sämtliche Informationen aus den Original-Vordrucken enthalten. Auslassungen können zum Ausschluss des Angebots führen.

1.6 Ist ein Angebot unklar, so kann die EPO den Bieter um Klarstellung ersuchen.

1.7 Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Angebot für die Dauer von sechs Monaten ab dem Annahmeschluss für Angebote verbindlich.

2. Ausschluss von Bietern

2.1 Vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden können Bieter,

- a) die zahlungsunfähig sind, sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im Vergleichsverfahren befinden, deren gewerbliche Tätigkeit eingestellt wurde oder die sich - gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben - in einer ähnlichen Lage befinden;
- b) gegen die von anderer Seite (oder auf eigene Veranlassung) die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt oder ein ähnliches, gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, vorgesehenes Verfahren eingeleitet worden ist;
- c) die wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, das ihre professionelle Zuverlässigkeit infrage stellt;
- d) die sich nach Feststellung der EPO einer schweren Verletzung ihrer beruflichen Pflichten schuldig gemacht haben;
- e) die ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, nicht nachgekommen sind;
- f) die in den vergangenen drei Jahren dauerhaft ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder eine oder mehrere der wesentlichen Verpflichtungen aus mit der EPO geschlossenen Verträgen nicht erfüllt haben, sodass Schadensersatz oder eine vergleichbare Sanktion oder die vorzeitige Vertragsbeendigung die Folge war.

2.2 Verlangt die EPO von den Bietern einen Nachweis darüber, dass die in Artikel 2.1 unter den Buchstaben a, b, c und d genannten Ausschlussgründe auf sie nicht zutreffen, so genügt

- bei den Buchstaben a, b und c eine Kopie des Auszugs aus dem einschlägigen Register oder - in Ermangelung eines solchen - eines gleichwertigen Schriftstücks der zuständigen Behörde des betreffenden Staates, aus dem hervorgeht, dass der Bieter diesbezüglich nicht belastet ist;
- bei Buchstabe d eine Kopie der von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellten Bescheinigung.

Die EPO kann weitere Auskünfte zu den oben genannten Punkten und insbesondere die Vorlage der Originaldokumente verlangen.

- 2.3 Werden solche Schriftstücke oder Bescheinigungen von dem betreffenden Staat nicht ausgestellt oder können damit nicht alle in Artikel 2.1 unter den Buchstaben a, b, c und d genannten Fälle erfasst werden, so erkennt die EPO die Kopie einer förmlichen Erklärung an, die der Bieter vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einem anderen hierzu befugten Amtsträger oder einer entsprechenden amtlichen Einrichtung des betreffenden Staates abgegeben hat und die von dieser Stelle beglaubigt worden ist. Die EPO kann auch verlangen, dass das Original der Erklärung vorgelegt wird.

3. Auskünfte der Bieter

- 3.1 Die Bieter haben ihren Angeboten Folgendes beizufügen:
- a) den ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen bzw. im elektronischen Ausschreibungsverfahren das ordnungsgemäß ausgefüllte Auskunftsbogen (specification sheet),
 - b) eine Kopie des entsprechenden Eintrags im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, wenn dieses Land eine solche Eintragung gesetzlich vorschreibt, und
 - c) alle sonstigen Auskünfte, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Ausschreibungsunterlagen verlangt werden.
- 3.2 Auskünfte, die die Bieter unaufgefordert erteilen, werden von der EPO grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- 3.3 Die EPO behandelt alle Angaben der Bieter vertraulich.

4. Änderungen in den Verhältnissen von Bietern

Die Bieter haben der EPO unverzüglich mitzuteilen, wenn während des Ausschreibungsverfahrens Änderungen eintreten bezüglich des zu ihrer rechtsverbindlichen Vertretung gegenüber der EPO ermächtigten Personenkreises, ihrer Rechtsform, ihres Namens oder Firmennamens oder ihres Wohn- oder Geschäftssitzes.

Sie unterrichten die EPO auch unverzüglich, wenn in ihren Verhältnissen eine Änderung eintritt, durch die sie unter Artikel 2.1 fallen.

5. Nichterteilung von Auskünften

Die EPO ist berechtigt, Bieter vom Ausschreibungsverfahren auszuschließen, die es versäumt haben, die in Artikel 3 und 4 geforderten Auskünfte zu erteilen.

6. Aufwendungen der Bieter

Den Bietern werden die mit der Erstellung und der Übermittlung ihres Angebots verbundenen Aufwendungen nicht erstattet.

7. Form und Einreichung der Angebote

- 7.1 Die Angebote in Papierform sind in einem doppelten, versiegelten Umschlag einzureichen. Der äußere Umschlag, auf dem Gegenstand und Nummer der Ausschreibung anzugeben sind, muss die in Artikel 3.1 sowie der Aufforderung zur Angebotsabgabe geforderten Unterlagen enthalten. Der innere Umschlag, auf dem der Name des Bieters und der Vermerk "Nicht in der Poststelle öffnen" zu stehen haben, muss das Angebot enthalten. Statt der Umschläge können andere innere und äußere Verpackungen verwendet werden, falls diese praktischer sind. Selbstklebende Umschläge, die unbemerkt geöffnet und wieder verschlossen werden können, sind nicht zulässig.
- 7.2 Im elektronischen Ausschreibungsverfahren ist das Angebot verschlüsselt online an die Vergabeplattform der EPO zu übermitteln.
- 7.3 Angebote müssen datiert und von der oder den im Namen des Bieters zum Abschluss des Vertrags bevollmächtigten Person(en) ordnungsgemäß unterzeichnet werden.
- 7.4 In Papierform eingereichte Angebote sind bis zu dem in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe festgelegten Annahmeschluss (Tag und Uhrzeit) an die in der Bekanntmachung oder der Aufforderung genannte Anschrift zu richten.
- 7.5 Im elektronischen Ausschreibungsverfahren muss das Angebot bis zu dem in der Bekanntmachung oder der Aufforderung festgelegten Annahmeschluss (Tag und Uhrzeit) auf der Vergabeplattform der EPO eingehen.

8. Öffnung der Angebote - ungültige Angebote

- 8.1 Die Sitzung zur Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich. Bieter sind nicht zugelassen. Es werden nur die Angebote geöffnet, die bis zum Annahmeschluss (Tag und Uhrzeit) in der vorstehend in Artikel 7 festgelegten Form eingegangen sind.
- 8.2 Verspätet oder nicht in der vorgeschriebenen Form eingegangene Angebote werden nur geöffnet, wenn der Bieter diese Mängel nicht zu vertreten hat; hierfür ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
- 8.3 Nach der Öffnung werden alle wesentlichen Teile der Angebote einschließlich etwaiger Anlagen erfasst und gekennzeichnet bzw. so elektronisch

gespeichert, dass die Integrität der Daten gewährleistet ist. Die Daten sind vertraulich und dürfen weder den Bietern noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

9. Prüfung der Angebote

9.1 Ungültige Angebote (Artikel 8.1 und 8.2), Angebote, die keine rechtswirksame Unterschrift enthalten, unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthalten oder aufgrund vorgenommener Änderungen oder Ergänzungen unklar sind, brauchen nicht weiter geprüft zu werden (s. die ausführlichen Ausschlussgründe in Artikel 10.1).

9.2 Angebote die Änderungsvorschläge enthalten brauchen nicht weiter geprüft zu werden, wenn ihre Einreichung ausgeschlossen ist oder wenn sie den für die Einreichung festgelegten Mindestanforderungen nicht entsprechen (s. Artikel 1.2 und 10.2).

9.3 Die verbleibenden Angebote werden genauer geprüft:

- Zunächst wird geprüft, ob die Bieter die Auswahlkriterien erfüllen. Die Auswahlkriterien betreffen die Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Lage sowie die technische und fachliche Kompetenz der Bieter. Sie können auch erforderliche Mindestkapazitäten und besondere Qualifikationen umfassen.
- Anschließend werden die Angebote auf Vollständigkeit, auf rechnerische Richtigkeit, auf einen nicht eindeutig unrealistischen Preis und auf sachliche Richtigkeit geprüft, wobei die in der Ausschreibung enthaltenen technischen und funktionellen Erfordernisse zu berücksichtigen sind.

9.4 Das Ergebnis der Prüfung wird in den Akten vermerkt.

10. Gründe für den Ausschluss von Angeboten und Änderungsvorschlägen in der Prüfungsphase

10.1 Die Prüfung kann zum Ausschluss von Angeboten führen. Folgende Ergebnisse der ersten Prüfung sind Ausschlussgründe (Artikel 9.1):

- a) Angebote sind ungültig (Artikel 8.1 und 8.2).
- b) Angebote tragen keine rechtswirksame Unterschrift.
- c) Angebote enthalten keine oder keine ausreichende Preisangabe und sind daher in wesentlichen Punkten unvollständig oder können nicht mit anderen Angeboten verglichen werden.
- d) Angebote enthalten kein technisches Angebot.
- e) Angebote sind nicht rechtsverbindlich bzw. nicht für den geforderten Zeitraum verbindlich, sofern die Abweichungen nicht nur geringfügig sind oder der Bieter diesen Zeitraum nicht

entsprechend verlängert, falls ihn die EPO dazu auffordert.

f) Angebote sind nicht in einer Amtssprache der EPO abgefasst.

g) Angebote beruhen nicht auf den Vertragsbedingungen der EPO, es sei denn, die EPO hat andere Geschäftsbedingungen ausdrücklich erbeten oder zugelassen.

h) Angebote entsprechen nicht den zwingend vorgeschriebenen verfahrenstechnischen Erfordernissen der Ausschreibung.

i) Angebote enthalten nicht die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, und der Bieter legt die fehlenden Angaben und Nachweise nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach einer entsprechenden Aufforderung vor.

10.2 Folgende Ergebnisse der Detailprüfung sind Ausschlussgründe (Artikel 9.2 und 9.3):

a) Angebote von Bietern, die nicht die Auswahlkriterien zur Feststellung ihrer für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen, sowie von Bietern, deren finanzielle und professionelle Zuverlässigkeit aufgrund ihrer Verhältnisse ernstlich infrage steht.

b) Ein von der EPO geforderter Nachweis, dass Bieter nicht nach Buchstabe a auszuschließen sind, wird von diesen nicht innerhalb der von der EPO gesetzten Frist erbracht.

c) Angebote von Bietern, die in Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren wettbewerbswidrige Abreden getroffen haben.

d) Bei einer Ausschreibung im Preiswettbewerb entsprechen Angebote nicht den technischen und finanziellen Erfordernissen oder enthalten diesbezügliche Änderungsvorschläge.

e) Bei einer Ausschreibung im Leistungswettbewerb entsprechen Angebote nicht den zwingend vorgeschriebenen technischen und finanziellen Erfordernissen; ein Angebot ist jedoch nicht auszuschließen, wenn die Nichterfüllung der Erfordernisse auf einen Fehler in den Spezifikationen der EPO zurückzuführen ist und im Angebot auf diesen Fehler hingewiesen wurde).

f) Angebote entsprechen nicht den grundlegenden Vertragsbedingungen bzw. beim wettbewerblichen Verhandlungsverfahren nicht den Mindestvertragsbedingungen.

g) Angebote enthalten ein Preisangebot, das offenkundig in keiner Relation zu den angebotenen Warenlieferungen, Arbeiten oder Dienstleistungen steht oder so niedrig ist, dass Grund zu der Annahme besteht, dass der Bieter

die technischen oder qualitativen Anforderungen nicht erfüllen kann (in diesem Fall sollte ihm zunächst Gelegenheit gegeben werden zu erläutern, auf welchen Voraussetzungen er sein Angebot gegründet hat, ohne dass dies zu Preisänderungen führen darf).

- h) Angebote enthalten Lösungen, die eindeutig nicht durchführbar sind oder nicht dem Auftragsgegenstand entsprechen.

- 10.3 Offensichtliche Irrtümer sind kein Ausschlussgrund und werden im Rahmen der Detailprüfung berichtigt. Diese Berichtigung kann von der EPO vorgenommen werden, muss von den Bietern aber schriftlich bestätigt werden.

Zu den offensichtlichen Irrtümern zählen:

- Fehler bei der Addition oder Multiplikation der in einem Angebot enthaltenen Zahlen,
- Kalkulationen, die ohne erkennbaren Grund von anderen als den von der EPO vorgegebenen Mengenangaben ausgehen,
- Stückpreise, die sich augenscheinlich um den Faktor zehn, hundert oder tausend vom tatsächlichen Preis unterscheiden.

- 10.4 Rückfragen dürfen weder von der EPO noch von den Bietern dazu benutzt werden, das Angebot oder die Spezifikationen der EPO wesentlich zu ändern. Rückfragen müssen schriftlich gestellt und beantwortet werden.

Unbeschadet dieser Bestimmungen können Angebote auch noch in späteren Stadien des Vergabeverfahrens ausgeschlossen werden, wenn sich ein Ausschlussgrund ergibt.

11. Wertung der Angebote

- 11.1 Nur die Angebote von Bietern, deren Angebote nicht ausgeschlossen wurden und die die Auswahlkriterien erfüllen, werden in die engere Wahl gezogen und zur Wertung zugelassen.

- 11.2 Bei Ausschreibungen, bei denen die Auftragsvergabe nicht im Preiswettbewerb erfolgt, werden die in die engere Wahl gezogenen Angebote auf der Grundlage der Zuschlagskriterien bewertet, und der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Zuschlagskriterien betreffen insbesondere den Preis, die Betriebskosten, den technischen Wert, die Ausführungsfrist, fachliche und finanzielle Sicherheiten der Bieter sowie die Erfüllung der Gewährleistungsanforderungen.

- 11.3 Änderungsvorschläge, die die EPO bei der Ausschreibung ausdrücklich gewünscht oder zugelassen hat, sind ebenso zu werten wie die Hauptangebote.

- 11.4 Die Ergebnisse der Wertung und die Gründe für die Zuschlagserteilung werden in den Akten vermerkt.

12. Zuschlagserteilung

- 12.1 Die EPO wählt frei das Angebot, das sie als das wirtschaftlichste erachtet; dabei berücksichtigt sie die Kriterien, die in der Bekanntmachung oder einem

anderen Teil der Ausschreibungsunterlagen festgelegt sind.

Ist die Ausschreibung in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich als Preiswettbewerb ausgewiesen, so erhält der Bieter mit dem niedrigsten Preis den Zuschlag, sofern die EPO überzeugt ist, dass dieser Bieter die Ausschreibungsanforderungen (einschließlich der Technischen Bedingungen) erfüllt und eine etwaige angegebene Nichterfüllung von Bedingungen der Auftragsvergabe nicht entgegensteht.

- 12.2 Der Auftrag kann auf mehrere Bieter aufgeteilt, ganz oder teilweise an mehrere Bieter vergeben oder nur teilweise vergeben werden.

Die in einem Angebot enthaltenen Preise dürfen nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr geändert oder neu festgesetzt werden.

- 12.3 Ein Vertragsverhältnis entsteht erst mit Unterzeichnung des Vertrags.

13. Aufhebung der Ausschreibung

Die EPO kann eine Ausschreibung aufheben, wenn

- keinerlei Angebot bzw. kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungserfordernissen entspricht, oder kein Bieter die Auswahlkriterien erfüllt,
- die Ausschreibung kein wirtschaftlich annehmbares Ergebnis erbracht hat,
- sich die Grundlage für die Ausschreibung geändert hat oder
- andere schwerwiegende Gründe bestehen.

14. Unterrichtung der Bieter

- 14.1 Erfolglosen Bietern wird schriftlich mitgeteilt, dass ihr Angebot nicht ausgewählt wurde. In der Regel erhält der betreffende Bieter auf schriftliche Anfrage hin Auskunft darüber, warum ein Angebot erfolglos war. Diese Gründe werden schriftlich mitgeteilt.

Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu erfolglosen Angeboten werden zurückgegeben, wenn der Bieter dies entweder im Angebot oder innerhalb von 20 Werktagen nach der Absage schriftlich verlangt.

Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Bieter für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.

- 14.2 Wird eine Ausschreibung aufgehoben, so werden die Bieter darüber unverzüglich unterrichtet. In der Regel werden ihnen die Gründe für die Aufhebung auf schriftliche Anfrage hin mitgeteilt.

- 14.3 Verzögert sich der Zuschlag, so kann die Zuschlagsfrist nur im Einvernehmen mit den Bietern verlängert werden, die in die engere Wahl gezogen wurden.

15. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 15.1 Die Beschaffungsverfahren der EPO unterliegen ausschließlich den Beschaffungsvorschriften der EPO.
- 15.2 Mit der Einreichung eines Angebots erkennt der Bieter alle in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bedingungen an und verzichtet auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen. Insbesondere bedeutet die Einreichung eines Angebots, dass der Bieter diesen Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen zustimmt und ihren Inhalt akzeptiert sowie dass Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung ergeben, ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht beigelegt werden, das gemäß diesem Artikel 15 und der Schiedsordnung (Anhang 2) eingesetzt wird und verfährt.
- 15.3 Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Begründung, warum sein Angebot nicht erfolgreich war, kann ein erfolgloser Bieter schriftlich eine mündliche Besprechung über diese Begründung beantragen. Erläutert werden die Ergebnisse des Vergabeausschusses zu dem betreffenden Angebot, nicht aber die Qualität oder der Inhalt anderer Angebote. Die Besprechung erfolgt in der Regel persönlich, ist aber auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Sie wird in einer der Amtssprachen des EPA durchgeführt.
- 15.4 Bieter, die einen potenziellen Verlust aufgrund eines angeblichen Verfahrensverstößes gegen die Beschaffungsvorschriften der EPO geltend machen, können ihren Anspruch erst dem Schiedsgericht vorlegen, nachdem die in Artikel 15.3 vorgesehene mündliche Besprechung stattgefunden hat.
- Ansprüche wegen eines angeblichen Verfahrensverstößes müssen spätestens einen Monat nach der Besprechung beim Schiedsgericht geltend gemacht werden (s. Artikel 15.3). Sollte eine mündliche Besprechung nicht innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Antrags des erfolglosen Bieters auf Besprechung gemäß Artikel 15.3 beim EPA stattgefunden haben, so beträgt die Frist, um einen angeblichen Verfahrensverstoß beim Schiedsgericht geltend zu machen, zwei Monate ab dem Eingang dieses Antrags beim EPA.
- 15.5 Die Entscheidung über die Zuschlagserteilung kann nicht angefochten werden. Die Abhilfe für erfolglose Bieter ist auf Schadensersatz begrenzt.
- 15.6 Spricht das Schiedsgericht einem erfolglosen Bieter nach einem Schiedsverfahren, das gemäß der Schiedsordnung in Anhang 2 durchgeführt wurde, Schadensersatz für den Verlust zu, der ihm aufgrund eines Verstoßes der EPO gegen ihre eigenen Beschaffungsvorschriften entstanden ist, so ist dieser Schadensersatz auf die tatsächlichen Kosten der Vorbereitung des Angebots sowie auf die im Schiedsverfahren entstandenen Kosten begrenzt.
- 15.7 Die EPO haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die EPO nur für Schäden aus der Verletzung

von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung; in letzterem Fall ist die Haftung der EPO auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Fragebogen

Im elektronischen Ausschreibungsverfahren ist dieser Fragebogen Teil des Auskunftsblatts ("specification sheet") und muss im elektronischen System ausgefüllt werden

Allgemeine Auskünfte und Bestätigung des Bieters

1. Bitte nennen Sie den Namen, die Anschrift sowie die Telefon- und Faxnummer Ihres Geschäftssitzes/des Geschäftssitzes Ihres Unternehmens und - sofern abweichend - Ihres Betriebs/des Betriebs Ihres Unternehmens, in dem die Leistungen ausgeführt würden.
2. Bitte nennen Sie den Namen, die Funktion, die Anschrift, die Telefon- und Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse der Person, die für diese Ausschreibung zuständig ist.
3. Bitte beschreiben Sie ausführlich Ihre Geschäftstätigkeit/die Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens.
4. Bitte geben Sie an, wie viele Personen Sie beschäftigen/Ihr Unternehmen beschäftigt (Führungskräfte und sonstiges Personal bitte getrennt ausweisen).
5. Bitte geben Sie die Rechtsform Ihres Unternehmens an.
6. Bitte nennen Sie die Höhe des Gesellschaftskapitals Ihres Unternehmens.
7. Bitte geben Sie den Gründungstag Ihres Unternehmens an.
8. Bitte nennen Sie die Person(en), die im Namen Ihres Unternehmens zum Abschluss des Vertrags bevollmächtigt ist/sind (Name, Vorname, Funktion im Unternehmen, Datum des Antritts dieser Funktion).
9. Bitte nennen Sie Namen und Kontaktdaten von Kunden, die bereit und in der Lage sind, als Referenzgeber zur Verfügung zu stehen. Bitte geben Sie die Art der erbrachten Leistungen und das Datum der Auftragserteilung/Bestellung an.
10. Bitte legen Sie Qualifikationsnachweise (Kopien) oder Bescheinigungen neueren Datums von technisch oder anderweitig qualifizierten Fachleuten vor, die an Projekten beteiligt waren, die von Ihnen/Ihrem Unternehmen ausgeführt wurden, und fügen Sie eine entsprechende Liste bei.
11. Bitte legen Sie Bankreferenzen (Kopien) vor, die Angaben zu Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit enthalten.
12. Bitte nennen Sie Ihren Jahresumsatz/den Jahresumsatz Ihres Unternehmens mindestens der letzten drei Jahre und legen Sie ein Exemplar des letzten Geschäftsberichts einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vor.
13. Bitte nennen Sie die Nummer Ihres Unternehmens im Handelsregister oder einem ähnlichen Register (sofern zutreffend) und legen Sie eine Kopie des entsprechenden Eintrags vor.
14. Bitte bestätigen Sie, dass Sie als Bieter bzw. für das Unternehmen, das das Angebot einreicht, die Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen zur Kenntnis genommen haben und dass keine Ausschlussgründe nach Artikel 2 der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen vorliegen.
15. Ist die Einreichung von Varianten gestattet, können Sie in Ausnahmefällen gemäß Artikel 1.2 der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen Änderungen der Vertragsbedingungen oder der Technischen Bedingungen vorschlagen. Jede Nichterfüllung wird bei der Bewertung des Angebots berücksichtigt.
 - a) Im Falle einer Nichterfüllung von Vertragsbedingungen geben Sie bitte für jede Nichterfüllung den betreffenden Teil der Ausschreibungsunterlagen, die Nummer des jeweiligen Artikels und Absatzes, die Gründe für die Nichterfüllung sowie die vorgeschlagene Alternative an.
 - b) Im Falle einer Nichterfüllung von Technischen Bedingungen geben Sie bitte für jede Nichterfüllung den betreffenden Teil der Technischen Bedingungen, die Gründe für die Nichterfüllung sowie die vorgeschlagene Alternative an und fügen Sie eine entsprechende Erläuterung bei.

Schiedsordnung

1. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- 1.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ausschreibungen der EPO ergeben, werden nach Maßgabe dieser Schiedsordnung ausschließlich und abschließend durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 1.2 Das Schiedsgericht entscheidet ferner über die Berechtigung und die Wirkung von Gegenansprüchen, die in angemessenem Zusammenhang mit der Streitigkeit stehen.

2. Anwendbares Recht

- 2.1 Über die Begründetheit von Ansprüchen entscheidet das Schiedsgericht auf der Grundlage der Beschaffungsvorschriften der EPO unter Berücksichtigung der besonderen Rechtsstellung der Europäischen Patentorganisation als einer zwischenstaatlichen Organisation.
- 2.2 Das Schiedsgericht wendet ergänzend zu dieser Schiedsordnung die Bestimmungen des Zehnten Buches "Schiedsrichterliches Verfahren" der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) an. Abweichend von § 1035 III Satz 3 ZPO gilt Folgendes: Wenn die Partei, die das Schiedsverfahren anstrengt, in ihrer entsprechenden Mitteilung an die Gegenpartei die Sache als dringlich bezeichnet, muss sie in dieser Mitteilung einen Schiedsrichter bestellen, und die in § 1035 III Satz 3 ZPO genannte Frist für die Bestellung der beiden anderen Schiedsrichter beträgt statt eines Monats 14 Kalendertage. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Bezug auf die ZPO in diesem Artikel 2.2 keinen Verzicht der EPO auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit der nationalen Gerichte bedeutet.

3. Ort und Sprache

- 3.1 Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München. Mündliche Verhandlungen vor dem Schiedsgericht finden in München statt.
- 3.2 Das schiedsrichterliche Verfahren wird in einer von dem Schiedsgericht auszuwählenden Amtssprache der Europäischen Patentorganisation durchgeführt.

4. Verfahrensvorschriften

- 4.1 Das Schiedsgericht ist befugt, die Parteien zur Vorlage von Schriftstücken und zur Benennung und Bestellung von Zeugen aufzufordern. Das Schiedsgericht ist nicht befugt, Zwangsmaßnahmen gegen eine Partei anzuordnen. Das Schiedsgericht kann jedoch in der Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigen, dass einer derartigen Aufforderung nicht Folge geleistet wurde.
- 4.2 Das Schiedsgericht ist befugt, über vorläufige oder sichernde Maßnahmen zu entscheiden. Solche vorläufigen Maßnahmen können nicht zum Ziel haben, die Zuschlagserteilung an einen anderen Bieter aufzuheben. Einstweiliger Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.
- 4.3 Die Entscheidung über die Zuschlagserteilung kann nicht angefochten werden. Die Abhilfe für erfolglose Bieter ist auf Schadensersatz begrenzt.
- 4.4 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das schiedsrichterliche Verfahren. Er ist ermächtigt, prozessleitende Verfügungen ohne Mitwirkung der anderen Schiedsrichter zu treffen.
- 4.5 Das schiedsrichterliche Verfahren ist nicht öffentlich. Der Gegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens ist von den Parteien und den Schiedsrichtern vertraulich zu behandeln.
- 4.6 Das Schiedsgericht hat die von den Parteien geltend gemachten Ansprüche mindestens in einer mündlichen Verhandlung umfassend zu erörtern, sofern nicht die Parteien schriftlich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten. Wenn eine Partei schriftlich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und die andere Partei auch nach Rückfrage mit Fristsetzung durch das Schiedsgericht nicht reagiert, kann das Schiedsgericht entscheiden, keine mündliche Verhandlung abzuhalten.
- 4.7 Äußert sich eine Partei binnen einer von dem Schiedsgericht gesetzten Frist nicht oder erscheint sie nicht zur mündlichen Verhandlung (Säumnis), kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen über die Sach- und Rechtslage erlassen. Dies gilt nicht, wenn die klagende Partei es versäumt, die Schiedsklage innerhalb einer dafür gesetzten Frist einzureichen; in diesem Fall beendet das Schiedsgericht das Verfahren.

- 4.8 Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Rechtsanwälte oder andere Personen ihrer Wahl vertreten lassen.

5. Vergleich

- 5.1 Das Schiedsgericht wird zu gegebener Zeit auf eine vergleichsweise Einigung der Parteien hinwirken.
5.2 Ein Vergleich ist in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu schließen.

6. Kosten

- 6.1 Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens in Anwendung der § 91 ff. ZPO. Der Streitwert wird von dem Schiedsgericht nach billigem Ermessen festgesetzt.
- 6.2 Das Schiedsgericht bestimmt in seinem Schiedsspruch gegebenenfalls die Höhe der von einer Partei zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
Die zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen für einen Vertreter einer Partei bestimmen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Vertretung in einem erstinstanzlichen Verfahren in Zivilsachen.
- 6.3 Die Schiedsrichter erhalten für ihre schiedsrichterliche Tätigkeit eine Vergütung und einen Auslagenersatz wie ein Rechtsanwalt nach dem RVG für die Vertretung in einem erstinstanzlichen Verfahren in Zivilsachen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts erhält 130 % dieses Betrags.
- 6.4 Mit der Bestellung des letzten Schiedsrichters kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den Parteien einen angemessenen Vorschuss auf die Vergütung und auf den Auslagenersatz der Schiedsrichter verlangen, der von den Parteien jeweils zu gleichen Teilen zu tragen ist.
Falls eine Partei den von dem Schiedsgericht verlangten Vorschuss trotz einer Mahnung nicht bezahlt, kann die andere Partei den Vorschuss selbst zahlen.

7. Bestellung von Schiedsrichtern durch das Gericht

Bei einer Auswahl eines Schiedsrichters durch ein Gericht gemäß § 1035 III, IV ZPO oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift hat das Gericht gemäß § 1035 V ZPO folgende Voraussetzungen hinsichtlich des Schiedsrichters zu berücksichtigen: Der Schiedsrichter soll vorzugsweise ein Richter oder ein Rechtsanwalt mit Erfahrung auf dem betreffenden rechtlichen und sachlichen, insbesondere technischen Gebiet sein.